

**VEREINSSATZUNG**  
**des**  
**Bürgerverein Oerather Mühlenfeld e.V.**

**§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist Bürgerverein Oerather Mühlenfeld e.V..
  
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erkelenz.
  
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

**§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
  
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von gemeinschaftsfördernden Festen im Oerather Mühlenfeld, die Teilnahme an Festen bzw. Veranstaltungen im Stadtgebiet Erkelenz (z.B. Karnevalsumzüge) sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Heimatpflege (z.B. Maßnahmen zur Reinigung oder Verschönerung des Wohngebiets).

**§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
  
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme befindet der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Der Verein hat folgende Mitglieder:

(a) Ordentliche Mitglieder

(b) Ehrenmitglieder

## §5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Post (Poststempel) oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss erfolgt, muss dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen eine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Mögliche Forderungen des Vereins, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben vom Ausschluss unberührt.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen wegen

(a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

(b) Zahlungsrückstand von Beiträgen, die zwei Jahresbeiträgen entsprechen,

(c) unehrenhafter oder das Vereinsnsehen, die Vereinsdisziplin oder dem Vereinszweck schädigenden Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

(5) Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte. Eine Rückgewähr von geleisteten Zuwendungen an den Verein ist ausgeschlossen.

## §6 **Rechte und Pflichten der Mitgliedern**

(1) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet

- (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- (b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

## §7 **Aufnahmegebühr, Beiträge, Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die vom Verein erhobenen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres beitrifft, ist der volle Beitrag binnen eines Monats zu entrichten.

(4) Die Beiträge sind auch dann für ein ganzes Jahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.

(5) Fälligkeit des Jahresbeitrags ist der 01.02. eines jeden Geschäftsjahres.

(6) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## §8 **Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

## §9 **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus

- (a) dem Vorsitzende
  - (b) dem stellvertretende Vorsitzende
  - (c) dem Geschäftsführer
  - (d) dem Kassenwart

(2) Erweiterter Vorstand

- (a) erster Beisitzer
- (b) zweiter Beisitzer
- (c) dritter Beisitzer
- (d) vierter Beisitzer
- (e) fünfter Beisitzer

- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Rücktritt von der Vorstandsfunktion ist jederzeit möglich.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## §10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in schriftlicher Form (Brief/ E-Mail). Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - (a) Bericht des Vorstandes,
  - (b) Kassenbericht des Kassenwarts
  - (c) Bericht der Kassenprüfer,
  - (d) Entlastung des Vorstandes,
  - (e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

- erschiedenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (10) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (11) Anträge können gestellt werden:
- (a) von den Mitgliedern,
  - (b) vom Vorstand
- (12) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- (a) der Vorstand beschließt oder
  - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (14) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## §11 **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §12 **Haftungsausschluss**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des

Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

### §13 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Mitgliedern, insbesondere den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### §14 **Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### § 15 **Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Der Verein kann eine Finanzordnung verabschieden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 16 **Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### §17 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
  - (b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur

mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkelenz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Heimatpflege im Umfeld des Wohngebiets Oerather Mühlenfeld zu verwenden hat.